

Prüfungsordnung für die Fortbildung
zum/r Geprüften Rechtsfachwirt/in in einer Rechtsanwaltskanzlei

der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Auf Grund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 28.04.2010 und 03.08.2010 und des Vorstands der Rechtsanwaltskammer Hamm vom 19.05.2010 und 05.08.2010 erlässt die Rechtsanwaltskammer Hamm als zuständige Stelle gemäß § 53 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931) i. V. m. der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Rechtsfachwirt/Geprüfte Rechtsfachwirtin (RechtsfachwPrV) vom 23. August 2001 (BGBl. I S. 2250) in der jeweils gültigen Fassung folgende Prüfungsordnung:

§ 1 Ziel der Fortbildungsprüfung (Fortbildungsberufsbild)

Ziel der Fortbildungsprüfung ist der Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten, Erfahrungen und Eignungen, die zur Verwaltung, Organisation und Leitung einer Rechtsanwaltskanzlei befähigen. Die Befähigung besitzt derjenige/diejenige, welche/-r das nichtanwaltliche Aufgabenfeld einer Rechtsanwaltskanzlei beherrscht und qualifizierte Sachbearbeitung im anwaltlichen Aufgabenfeld leistet.

§ 2 Errichtung von Prüfungsausschüssen

Für die Abnahme von Abschlussprüfungen als „Geprüfte/-r Rechtsfachwirt/-in“ errichtet die Rechtsanwaltskammer Prüfungsausschüsse.

§ 3 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein. Dem Prüfungsausschuss muss als Beauftragte/-r der Arbeitgeber ein/-e Rechtsanwalt/-in, als Beauftragte/-r der Arbeitnehmer ein/-e Bürovorsteher/-in bzw. ein/-e Rechtsfachwirt/-in oder Rechts- und Notarfachwirt/-in sowie eine fachkundige Lehrperson angehören.
- (2) Die Mitglieder haben Stellvertreter.
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Rechtsanwaltskammer längstens für fünf Jahre berufen. Wiederwahlen sind zulässig. Die Rechtsanwaltskammer kann in begründeten Ausnahmefällen weitere Mitglieder für einzelne Prüfungsausschüsse nach Maßgabe des Berufsbildungsgesetzes berufen.
- (4) Die Arbeitgebermitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer berufen; die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer bestehenden Gewerkschaften und selbstständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial-

und berufspolitischer Zwecksetzung berufen. Lehrer/-innen der Berufskollegs, Dozenten/-innen oder Professoren/-innen der Fachhochschulen und Universitäten werden auf Vorschlag der Berufskollegs oder der zuständigen Verwaltung der Fachhochschulen bzw. Universitäten im Einvernehmen mit der zuständigen Aufsichtsbehörde berufen. Werden Mitglieder nicht oder nicht in ausreichender Zahl innerhalb einer gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Rechtsanwaltskammer Mitglieder nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 40 Abs. 3 Satz 4 BBiG).

Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 40 Abs. 3 Satz 5 BBiG).

- (5) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Rechtsanwaltskammer mit Genehmigung der obersten Landesbehörde festgesetzt wird.

§ 4 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und der Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit einem/-r Prüfungsteilnehmer/-in verheiratet oder verheiratet gewesen oder mit ihm/ihr in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder durch Annahme an Kindes Statt verbunden oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht.
- (2) Angehörige des Anwaltsbüros oder des Unternehmens, bei dem der/die Prüfungsteilnehmer/-in angestellt ist, sollen nicht mitwirken.
- (3) Prüfungsausschussmitglieder, die sich befangen fühlen, oder Prüfungsteilnehmer/-innen, die die Besorgnis der Befangenheit geltend machen wollen, haben dies vor der Prüfung der Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung dem Prüfungsausschuss mitzuteilen.
- (4) Die Entscheidung über den Ausschluss von der Mitwirkung trifft die Rechtsanwaltskammer, während der Prüfung der Prüfungsausschuss, ohne Mitwirkung des/-r Betroffenen.
- (5) Wenn infolge Befangenheit eine ordnungsmäßige Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, kann die Rechtsanwaltskammer die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss übertragen, wenn mehrere Ausschüsse errichtet sind; andernfalls wird der nicht ordnungsmäßig besetzte Ausschuss durch von der Rechtsanwaltskammer zu berufende weitere Mitglieder ergänzt.

§ 5 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/-n Vorsitzende/-n und dessen/deren Stellvertreter/-in mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der/Die Vorsitzende und der/die Stellvertreter/-in sollen nicht derselben Mitgliedergruppe angehören.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, mindestens drei, mitwirken. Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/-r Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 6 Geschäftsführung

- (1) Die Rechtsanwaltskammer übernimmt im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäftsführung, insbesondere Einladungen, Protokollführung und Durchführung der Beschlüsse.
- (2) Die Sitzungsprotokolle sind von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

§ 7 Verschwiegenheit und Ausschluss der Öffentlichkeit

- (1) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber der Rechtsanwaltskammer. Ausnahmen bedürfen der Einwilligung der Rechtsanwaltskammer.
- (2) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Ein/-e Beauftragte/-r der Rechtsanwaltskammer kann bei der mündlichen Prüfung anwesend sein.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

§ 8 Vorbereitung der Prüfungen

- (1) Die Abschlussprüfungen zum/-r „Geprüften Rechtsfachwirt/-in“ finden nach Bedarf statt. Die Termine sollen nach Möglichkeit mit den beruflichen Bildungsmaßnahmen der im Bezirk der Rechtsanwaltskammer vorhandenen Fortbildungseinrichtungen abgestimmt werden.
- (2) Die Rechtsanwaltskammer gibt Anmeldetermin, Ort und Zeitpunkt der Prüfungen in ihrem KammerReport oder in anderer geeigneter Weise rechtzeitig bekannt.

§ 9 Zulassung zur Prüfung

- (1) Zur schriftlichen Prüfung ist zuzulassen, wer
 - a) eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung als
 - Rechtsanwaltsgehilfe/-in oder
 - Rechtsanwalts- und Notargehilfe/in oder
 - Rechtsanwaltsfachangestellte/-r oder
 - Rechtsanwalts- und Notarfachangestellte/-r oder
 - Notarfachangestellte/-r oder
 - Patentanwaltsfachangestellte/-r

bestanden hat und danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder

b) eine mindestens sechsjährige Berufspraxis

nachweist.

Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muss inhaltlich wesentliche Bezüge zu den in § 1 Abs. 2 der RechtsfachwPrV vom 23.08.2001 genannten Aufgaben in einer Rechtsanwaltskanzlei haben.

- (2) Zur Prüfung kann nur zugelassen werden, wer zum Zeitpunkt der Anmeldung zur Prüfung seinen Arbeitsplatz oder seinen ständigen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer hat.
- (3) Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in hat eine Prüfungsgebühr nach Anforderung in der von der Rechtsanwaltskammer festgesetzten Höhe vor der Zulassung zu entrichten.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen im Rahmen der RechtsfachwPrV vom 23.08.2001 Ausnahmen von den Abs. 1- 3 zulassen.

§ 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Prüfung hat schriftlich unter Beachtung der in der Einladung gesetzten Anmeldefrist bei der Rechtsanwaltskammer zu erfolgen.
- (2) Der Anmeldung sind beizufügen:
 - a) notwendige Angaben zur Person,
 - b) Nachweise über die in § 9 genannten Voraussetzungen,
 - c) eine Erklärung und bei Bedarf Nachweise darüber, ob und mit welchem Erfolg der/die Prüfungsbewerber/-in bereits an einer Prüfung zum/-r Bürovorsteher/-in, Geprüften Rechtsfachwirt/-in oder Geprüften Rechts- und Notarfachwirt/-in teilgenommen hat.

§ 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem/-r Prüfungsbewerber/-in rechtzeitig unter Angabe des Prüfungstages und -ortes einschließlich der Angabe der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel mitzuteilen. Auf Anfrage sind ihm/ihr die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses bekanntzugeben.
- (3) Nicht zugelassene Prüfungsbewerber/-innen werden unverzüglich über die Entscheidung unter Angabe der Ablehnungsgründe schriftlich unterrichtet.

§ 12 Prüfungsgegenstände

Prüfungsgegenstände sind die in § 3 Abs. 1 der RechtsfachwPrV vom 23.08.2001 genannten Handlungsbereiche:

- a) Büroorganisation- und verwaltung,
- b) Personalwirtschaft und Mandantenbetreuung,
- c) Mandatsbetreuung im Kosten-, Gebühren- und Prozessrecht,
- d) Mandatsbetreuung in der Zwangsvollstreckung und im materiellen Recht.

§ 13 Gliederung und Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfung setzt sich aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil zusammen.
- (2) Die schriftliche Prüfung besteht aus je einer Klausur in den Handlungsbereichen des § 12 a) – d). Jede Klausur dauert mindestens zwei, höchstens aber vier Zeitstunden. Insgesamt soll die schriftliche Prüfung nicht mehr als zwölf Zeitstunden umfassen.
- (3) Sind in der schriftlichen Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Handlungsbereichen mit mangelhaft und die übrigen Handlungsbereiche mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist dem/-r Prüfungsteilnehmer/-in in den mit mangelhaft bewerteten Handlungsbereichen eine mündliche Ergänzungsprüfung in einem vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraum anzubieten. Die Dauer der mündlichen Ergänzungsprüfung soll je Handlungsbereich 20 Minuten nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Note sind die Ergebnisse der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.
- (4) Die mündliche Prüfung besteht aus einem praxisorientierten Situationsgespräch. Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in soll dabei auf der Grundlage eines von zwei ihm/ihr zur Wahl gestellten übergreifenden praxisbezogenen Fällen nachweisen, dass er/sie in der Lage ist, Sachverhalte systematisch zu analysieren, zielorientiert zu bearbeiten und darzustellen sowie Gespräche situationsbezogen vorzubereiten und durchzuführen. Der Präsentation der Lösung der gestellten Aufgabe schließt sich ein Fachgespräch an. Die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 30 Minuten. Dem Prüfling ist eine Vorbereitungszeit von 20 Minuten zu gewähren.
- (5) Von der Prüfung in den Handlungsbereichen gemäß § 12 kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag in bis zu zwei schriftlichen Prüfungsteilen freigestellt werden, wenn er/sie vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht möglich.

§ 14 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer/-innen haben sich auf Verlangen des/-r Vorsitzenden oder des/-r Aufsichtsführenden über ihre Person auszuweisen. Sie sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel und die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.
- (2) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung und über die erfolgte Belehrung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/-r Vorsitzenden oder dem/-r Aufsichtsführenden zu unterzeichnen ist.

§ 15 Täuschungshandlungen, Täuschungsversuche und Ordnungsverstöße

- (1) Die Aufsichtsführenden können Prüfungsteilnehmern/-innen, die sich einer Täuschungshandlung oder eines Täuschungsversuchs schuldig machen, die weitere Teilnahme an der Prüfung unter Vorbehalt gestatten.
Bei einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufs können die Aufsichtsführenden den/die Prüfungsteilnehmer/-in von der weiteren Teilnahme an diesem Prüfungsteil ausschließen.
- (2) Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des/-r Prüfungsteilnehmers/-in und des/-r Aufsichtsführenden. Er kann beschließen, dass der Prüfungsteil, bei dem eine Täuschungshandlung festgestellt worden ist, mit „ungenügend“ zu bewerten ist.
In schwerwiegenden Fällen, insbesondere bei vorbereiteten Täuschungshandlungen, kann der/die Prüfungsteilnehmer/-in von der Prüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden“.
- (3) Ferner kann die Prüfung als nicht bestanden angesehen werden, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss der Prüfung nachträglich Täuschungshandlungen festgestellt werden. Das Prüfungszeugnis wird dann von der Kammer eingezogen.

§ 16 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in kann bis zum Beginn des schriftlichen Teils der Prüfung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Rechtsanwaltskammer oder dem Prüfungsausschuss von der Prüfung zurücktreten. Die Prüfung gilt dann als nicht abgelegt.
- (2) Nimmt der/die Prüfungsbewerber/-in nach Beginn der Prüfung an der weiteren Prüfung nicht teil, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt (z.B. Erkrankung/Nachweis durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
Bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen können auf Antrag anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für die Nichtteilnahme vorliegt.
Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und die Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) In den Fällen, in denen die Prüfung als nicht abgelegt gilt, kann frühestens am nächsten Prüfungstermin erneut an der Prüfung teilgenommen werden.
- (4) In allen anderen Fällen einer Nichtteilnahme nach den Absätzen 1 und 2 gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 20 findet Anwendung.

§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungsleistungen und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:

- a) Note 1 = sehr gut
eine überragende und besonders anzuerkennende Leistung
Note 2 = gut
eine überdurchschnittliche Leistung
Note 3 = befriedigend
eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung
Note 4 = ausreichend
eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im ganzen den Anforderungen noch entspricht
Note 5 = mangelhaft
eine an erheblichen Mängeln leidende, im ganzen nicht mehr brauchbare Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundkenntnisse vorhanden sind.
Note 6 = ungenügend
eine völlig unbrauchbare Leistung, bei der selbst Grundkenntnisse nicht vorhanden sind.

b) Neben der Note nach Satz 1 ist jede Leistung nach einer Punktzahl wie folgt zu bewerten:

- 92 - 100 = Note 1 = sehr gut
81 - 91 = Note 2 = gut
67 - 80 = Note 3 = befriedigend
50 - 66 = Note 4 = ausreichend
30 - 49 = Note 5 = mangelhaft
0 - 29 = Note 6 = ungenügend

c) Dezimalstellen werden ab 0,5 auf- und darunter abgerundet.

§ 18 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemeinsam die einzelnen Prüfungsleistungen und stellt das Gesamtergebnis fest.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der/die Prüfungsteilnehmer/-in in allen schriftlichen Prüfungsteilen und in der mündlichen Prüfung mindestens die Note ausreichend erzielt hat.
- (3) Die Gesamtabchlussnote wird wie folgt ermittelt:
Aus den vier schriftlichen Prüfungsarbeiten und der mündlichen Prüfung wird eine Gesamtnote gebildet, wobei die schriftlichen Prüfungsleistungen einfach und das Ergebnis der mündlichen Prüfung zweifach gewichtet werden. Die Gesamtnote ist dann durch sechs zu teilen. Die sich sodann ergebende Gesamtabchlussnote ist auf- bzw. abzurunden (s. § 17 c).
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse und der Gesamtnote ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 19 Zeugnis

(1) Über das Bestehen der Prüfung sind die Zeugnisse gemäß § 6 der RechtsfachwPrV vom 23.08.2001 zu erstellen.

Im Falle der Freistellung gemäß § 13 Abs. 5 sind in dem Zeugnis Ort und Datum der anderweitig abgelegten Prüfung sowie die Bezeichnung des Prüfungsgremiums anzugeben.

(2) Bei nicht bestandener Prüfung erhält der/die Prüfungsteilnehmer/-in eine Bescheinigung, die die Noten und Punktzahlen der einzelnen Prüfungsleistungen enthält.

Die Bescheinigung enthält die begründete Mitteilung, dass die Prüfung nicht bestanden ist. Darin ist anzugeben, welche Prüfungsleistungen bei einer Wiederholung nicht wiederholt zu werden brauchen. Auf die Bedingungen der Wiederholungsprüfung ist hinzuweisen.

§ 20 Wiederholungsprüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden. Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der/die Prüfungsteilnehmer/-in auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und -fächern zu befreien, wenn er/sie eine entsprechende Bescheinigung gemäß § 19 Abs. 2 vorlegt und er/sie sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet. Der/Die Prüfungsteilnehmer/-in kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall ist das letzte Ergebnis für das Bestehen zu berücksichtigen.

(3) Für die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung finden die §§ 9, 10 und 11 Anwendung.

§ 21 Rechtsmittelbelehrung

Entscheidungen des Prüfungsausschusses sowie der Rechtsanwaltskammer sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den/die Prüfungsbewerber/-in bzw. -teilnehmer/-in mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den Ausführungsbestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 22 Prüfungsunterlagen

Dem/Der Prüfungsteilnehmer/-in ist auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine/ihre Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Antrag muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abschlussprüfungsergebnisses bei der Rechtsanwaltskammer Hamm eingegangen sein.

Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und die Niederschrift sind fünf Jahre nach Abschluss der Prüfung aufzubewahren.

§ 23 Prüfung Behinderter

Soweit Behinderte an der Prüfung teilnehmen, sind deren besondere Bedürfnisse und Belange bei der Durchführung der Prüfung in gebührender Weise zu berücksichtigen.

§ 24 Ausbildereignung

Wer die Prüfung zum/-r Geprüften Rechtsfachwirt/-in bestanden hat, ist gem. § 9 der RechtsfachwPrV vom 23.08.2001 vom schriftlichen Teil der Prüfung nach der aufgrund des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Ausbilder-Eignungsverordnung befreit.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Ersten des auf die Veröffentlichung im KammerReport der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Hamm folgenden Monats in Kraft.¹

¹ Die Änderungen wurden vom Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen mit Schreiben vom 10.08.2010 (Az.: 7626 Z. 15) genehmigt.
Veröffentlicht im KR Nr. 4/2010 v. 23.09.2010